



Berlin, 28.09.2021

**Verordnung über Erleichterungen der Kurzarbeit (Kurzarbeitergeldverordnung – KugV)**

Hier: Vierte Änderungsverordnung – Verkündung im Bundesgesetzblatt

Bezug: BRAK-Nrn. 88/2020 v. 12.03.2020; 103/2020 v. 18.03.2020; 127/2020 v. 01.04.2020; 635/2020 v. 14.12.2020; 204/2021 v. 07.04.2021; 326/2021 v. 22.06.2021; 456/2021 v. 15.09.2021

**Anlage:** [BGBl. 2021 I, 4388](#)

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

am 28.09.2021 ist die Vierte Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung vom 23.09.2021 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Grundlage hierfür ist das Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld (BGBl. I 2020, 493; siehe BRAK-Nr. 103/2020 v. 18.03.2020). Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung, d. h. am 29.09.2021, in Kraft.

Mit der Änderungsverordnung werden zum einen die bis zum 31.12.2021 geltenden Zugangserleichterungen für das Kurzarbeitergeld (Absenkung der Mindestanforderungen, Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitssalden, Zugang der Zeitarbeit zum Kurzarbeitergeld) ohne Zugangsfrist geöffnet. Die Sonderregelungen gelten damit unabhängig davon, wann sie die Kurzarbeit in ihrem Betrieb einführen. Die bislang geltende Stichtagsregelung zum 30.12.2021 für die Einführung der Kurzarbeit wird damit aufgegeben.

Zum anderen wird die volle Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge ebenfalls bis zum 31.12.2021 verlängert.

Wegen der Einzelheiten darf ich auf die Anlage verweisen.

Weitere Informationen zum erleichterten Kurzarbeitergeld finden Sie unter <https://www.bmas.de/DE/Corona/erleichtertes-kurzarbeitergeld.html> sowie <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-undGesetzesvorhaben/kurzarbeitergeldverordnung.html>.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

gez.

Rechtsanwältin Jennifer Witte

Referentin